

V o r l a g e

an den Verwaltungsausschuss
über den Bau- und Umweltausschuss

Bauleitplanung Helmstedt; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“ - Auslegungsbeschluss -

Die Einstellung des Braunkohletagebaus und die Flutung der Gruben überlassen dem Stadtgebiet Helmstedts und der Region mehrere neu entstehende Gewässer. Diese Gewässer bieten der Stadt und der Region vielfältige neue Entwicklungsperspektiven. Helmstedt gewinnt durch die Umstrukturierung neue Außenbereiche, die vorher der Allgemeinheit nicht zugänglich waren. Sie sollen zukünftig als Wasser-, Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger und Besucher Helmstedts genutzt werden können. Mit der vorliegenden Planung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Nachnutzung der Tagebaufläche mit den Schwerpunkten Erholung und Tourismus vorbereitet werden.

Mit dem prognostizierten Erreichen des Endwasserstandes im Jahr 2032 wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ein Änderungs- bzw. Anpassungsverfahren zur Vorbereitung auf eine zeitnahe Weichenstellung für Folgeplanungen erforderlich. Die Verbandsgemeinde Obere Aller, als Planungsinstitution für die Gemeinde Harbke, hat 2019 ebenfalls im Rahmen der Aufstellung eines Gesamtplanes für Ihr Gebiet des Seebereiches diesen Bereich in Abstimmung mit der Stadt Helmstedt überplant und mittlerweile zur Genehmigung vorgelegt.

In der anliegenden Begründung wird die Planung dezidiert erläutert. Ebenfalls ist eine Zusammenfassung von Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die im bisherigen Verfahren bereits einen Planungsbeitrag geleistet haben, beigefügt. Soweit erforderlich wurden die Stellungnahmen kommentiert.

Der Auslegungsbeschluss kann gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“ und der Begründung wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“ und der Begründung soll durchgeführt werden.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Planzeichnung, Planzeichenerklärung, Begründung, bisher eingegangene Stellungnahmen

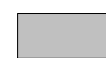


Planzeichnung
M 1:25 000

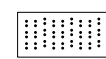
Planbereich; Kartenbasis:
ALKIS © 2019



Planzeichenerklärung

 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Grünflächen

 Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

 Wasserflächen

Hauptversorgungs-und Hauptabwasserleitungen

 Oberirdisch - Freileitung 380 KV

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung

57. Änd. des Flächennutzungsplanes
im Bereich

Lappwaldsee

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen

Datum: 18.02.2020		
Maßstab:	1:10 000	Gezeichnet: Lenz / Bi / Bü
		Az.: 52/612010 /67

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Helmstedt diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Helmstedt, den

Der Bürgermeister

~~Der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.~~
~~Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.~~
~~Helmstedt, den~~

~~Der Bürgermeister~~

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
"Quelle", Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Maßstab: 1:5000

Der Rat der Stadt Helmstedt hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Helmstedt, den

Der Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Helmstedt, den
Landkreis Helmstedt

Genehmigungsbehörde

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Helmstedt - Fachbereich Planen und Bauen -

Helmstedt, den

Baudirektor

~~Der Rat der Stadt Helmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht.~~
~~Helmstedt, den~~

~~Der Bürgermeister~~

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Helmstedt, den

Der Bürgermeister

Der Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. , Jahrgang .., bekannt gemacht worden. Die Änderung oder Ergänzung ist damit am wirksam geworden.

Helmstedt, den

~~Der Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.~~

Helmstedt, den

~~Der Bürgermeister~~

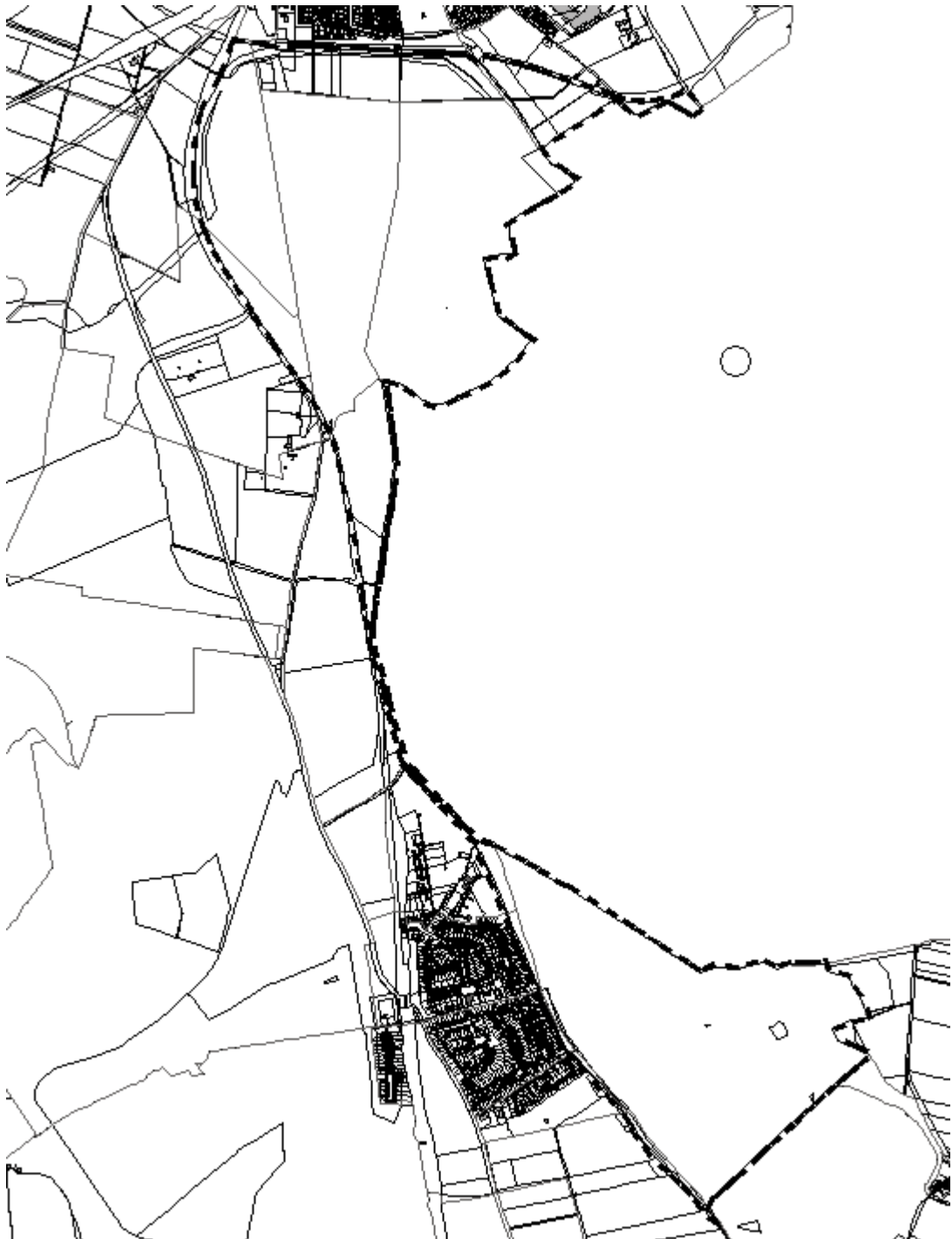
Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht schriftlich geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Helmstedt, den

Der Bürgermeister

Begründung
zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Lappwaldsee“



Inhaltsverzeichnis

1. Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Lage, Struktur und Historie des Plangebietes
- 1.3 Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung
- 1.4 Raumordnerische Festlegungen
- 1.5 Stand der einzubindenden Fachplanungen
 - 1.5.1 Landschaftsrahmenplan
 - 1.5.2 Flächennutzungsplanung VG Obere Aller- Teilbereich Harbke
 - 1.5.3 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
 - 1.5.4 Masterplan Lappwaldsee
- 1.6 Hinweise weiterer Fachplanungen

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

- 2.1 Vorbemerkung
- 2.2 Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
- 2.3 Wasserfläche gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB
- 2.4 Fläche für den überörtlichen Verkehr gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB
- 2.5 Flächenbilanz

3. Umweltbericht

- 3.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans
- 3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose
 - 3.2.1.1 Schutzgut Boden
 - 3.2.1.2 Schutzgut Klima / Luft
 - 3.2.1.3 Schutzgut Wasser
 - 3.2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.2.1.5 Schutzgut Mensch
 - 3.2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 3.2.1.8 Wechselwirkungen
 - 3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation
 - 3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten
- 3.3 Zusatzangaben
 - 3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung
 - 3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
 - 3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Einleitung

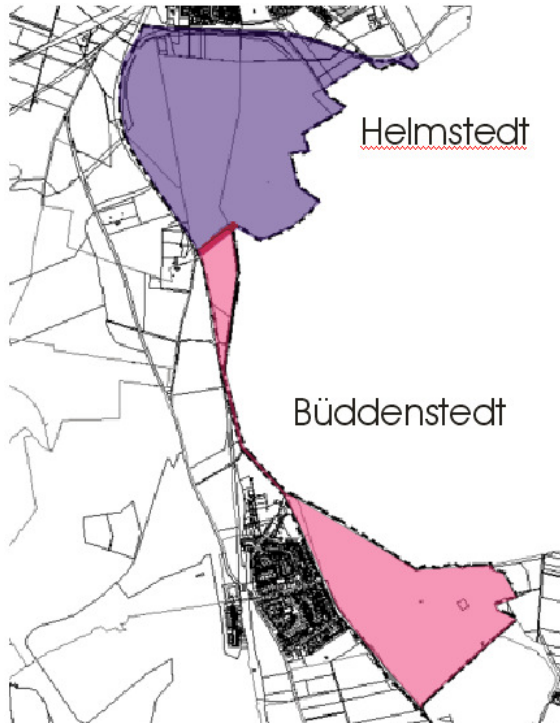
Die ehemalige Universitäts- und Hansestadt Helmstedt befindet sich am östlichen Rand Niedersachsens, im Großraum Braunschweig, unmittelbar an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Kreisstadt liegt im Einzugsbereich der Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg (beide Niedersachsen) und Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und ist als Mittelzentrum festgelegt. Seit der Gemeindereform im Jahre 1974 gehören die ehemaligen Gemeinden Emmerstedt und Barmke zur Stadt Helmstedt. Durch die Fusion mit der Einheitsgemeinde Büddenstedt am 01.07.2017 kamen zusätzlich die Ortsteile Büddenstedt und Offleben hinzu.

Diese letzte Erweiterung führte dazu, dass weitere Flächenanteile am ehemaligen Bergbauggebiet in die bereits im Verfahren befindliche 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Helmstedt einbezogen werden mussten. Vor der Fusion wäre ein paralleles Verfahren mit der damals selbstständigen Kommune notwendig gewesen.

Durch das erweiterte Stadtgebiet führt die Bundesautobahn (BAB) A 2 (Hannover – Berlin) mit 4 Anschlussstellen und die Bundesstraßen B 1 (Braunschweig – Magdeburg), B 244 (Wolfsburg – Wernigerode) und B 245 (Helmstadt – Halberstadt). Die weitere Einbindung erfolgt über das klassifizierte Straßennetz der Landes- und Kreisstraßen.

Die Stadt Helmstedt ist an das überregionale und regionale Schienennetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen. Die elektrifizierten Bahntrassen Hannover/ Berlin bzw. Hannover/ Halle/ Leipzig verlaufen in ost-westlicher Richtung, wobei die Stadt über einen IC-Haltepunkt verfügt. Die Flughäfen Hannover (ca. 100 km), Braunschweig-Wolfsburg (ca. 40 km) und Magdeburg (ca. 50 km) sind durch das klassifizierte Straßennetz bzw. durch das Schienennetz der Deutschen Bahn AG sehr gut zu erreichen.

1.2 Lage, Struktur und Historie des Plangebietes



Im Gegensatz zur Gebietsabgrenzung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.09.2011, der damals nur die Helmstedter Gemarkung betrachten durfte, wurden jetzt auch die Flächen der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt mit Lappwaldseebezug in die Änderung einbezogen.

Das Plangebiet hat nun eine Größe von rund 446 ha und umfasst den Bereich von drei ehemaligen Braunkohleabbaustätten.

Die Abbauflächen des Braunkohlentagebaus Helmstedt grenzen unmittelbar an die Trasse der Südumgehung (B1) im Süden der Kernstadt an und gehen in südlicher Richtung in die Abbauflächen des Tagebaues Wulfersdorf (Sachsen-Anhalt) über. In diesem gemeinsamen Restloch entsteht zurzeit der Lappwaldsee, der Ende 2032 vollständig geflutet sein wird.

Östlich der Ortschaft Büddenstedt befinden sich weitere Restlöcher des Tagebaus Alt Wulfersdorf. Hier entstehen im Zusammenhang mit dem Grundwasseranstieg des Lappwaldsees ebenfalls zwei weitere kleinere Gewässer.

Abb. 1: Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der professionelle Braunkohleabbau im „Helmstedter Revier“ begann durch die Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG (BKB) mit der Aufschließung des Tagebaus „Trendelbusch“ 1874, dem weitere folgten. Nach dem zweiten Weltkrieg ergab sich für die BKB aufgrund der Lage an der deutsch-deutschen Grenze eine schwierige Situation, denn das Kraftwerk Harbke, in dem zuvor die abgebaute Kohle verstromt wurde, lag nun auf dem Staatsgebiet der DDR. Infolgedessen erfolgte der Bau des Kraftwerks Offleben, dessen erster Block 1954 in Betrieb genommen wurde. Im Zuge der deutsch-deutschen Entspannungspolitik in den 1970er Jahren wurde zwischen den beiden deutschen Staaten der gemeinsame Abbau der im Grenzverlauf liegenden Kohleflöze vereinbart und daraufhin der Tagebau Helmstedt 1973 erschlossen. Diese Lage des Grenzverlaufes, mitten durch einen aktiven Tagebau, war für den Verlauf der deutsch-deutschen Grenze einmalig. Im Jahr 1989 wurde der Tagebau im Bereich Harbke eingestellt, 2002 legte dann die BKB das Braunkohle-Kraftwerk Offleben still. Gleichzeitig fand die Auskohlung des Tagebaus Helmstedt und des Tagebaus Helmstedts statt. Seit 2004 steigt stetig das Wasser in den stillgelegten Tagebaurestlöchern. Nach den aktuellen Prognosen wird davon ausgegangen, dass die Gewässer im Bereich der 57. Änderung im Jahre 2032 ihren Endwasserstand erreichen.

1.3 Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

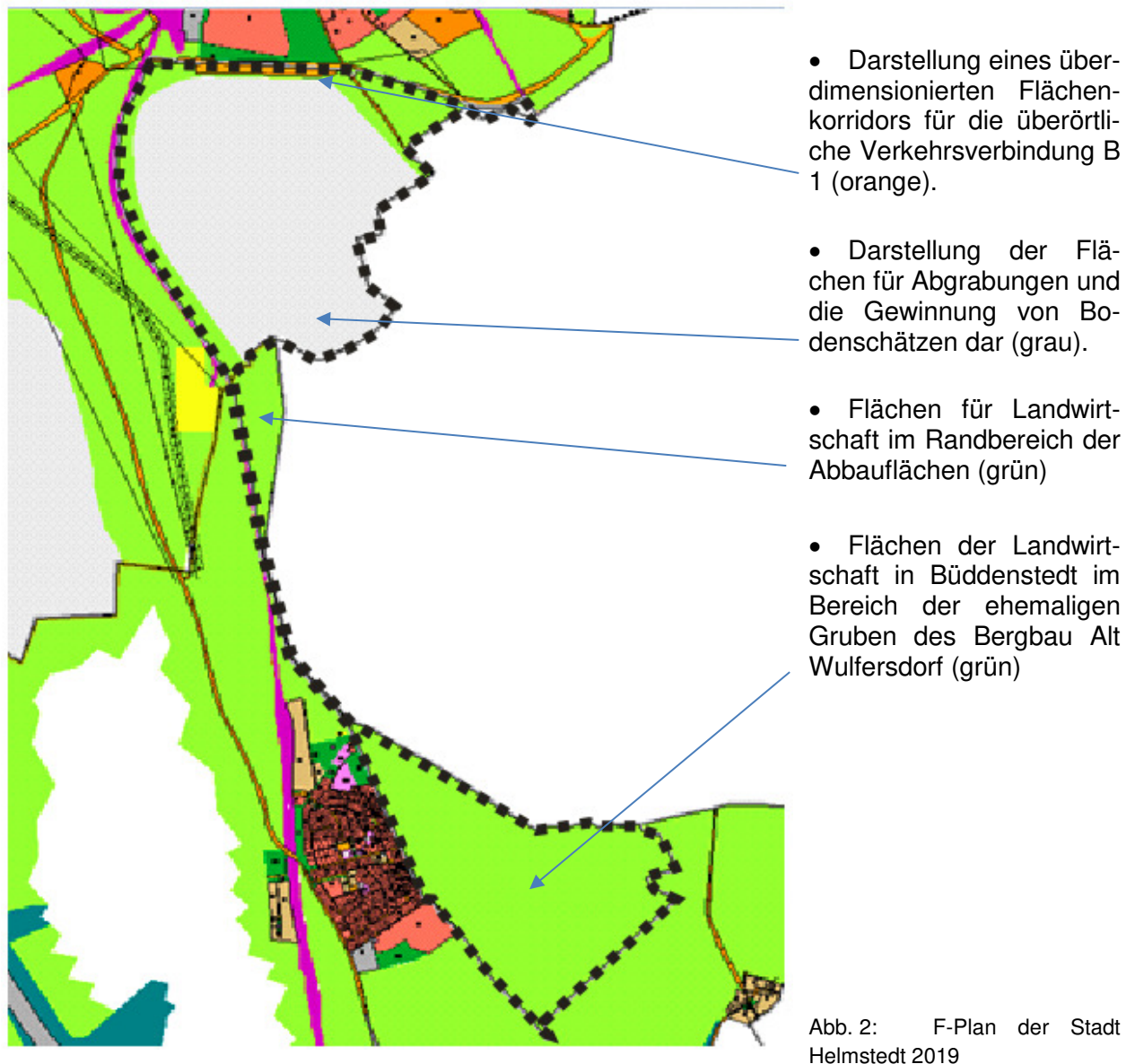
Die Einstellung des Braunkohletagebaus und die Flutung der Gruben überlassen dem Stadtgebiet Helmstedts und der Region mehrere neu entstehende Gewässer. Diese Gewässer bieten der Stadt und der Region vielfältige neue Entwicklungsperspektiven.

Helmstedt gewinnt durch die Umstrukturierung neue Außenbereiche, die vorher der Allgemeinheit nicht zugänglich waren. Sie sollen zukünftig als Wasser-, Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger und Besucher Helmstedts genutzt werden können. Anders als vor Beginn des Braunkohleabbaus ergeben sich durch die hier entstehenden Wasserflächen, die in ihrer Größe überregional von Bedeutung sein können, neue Chancen für die Stadt und ihre langfristige wirtschaftliche Entwicklung. (s. 1.4 – Raumordnerische Festlegungen).

Mit dem prognostizierten Erreichen des Endwasserstandes im Jahr 2032 wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ein Änderungs- bzw. Anpassungserfordernis zur Vorbereitung auf eine zeitnahe Weichenstellung für Folgeplanungen erforderlich. Die Verbandsgemeinde Obere Aller, als Planungsinstitution für die Gemeinde Harbke, wird 2019 ebenfalls im Rahmen der Aufstellung eines Gesamtplanes für Ihr Gebiet diesen Bereich beschließen und im nächsten Jahr zur Genehmigung einreichen. Hier haben entsprechende Abstimmungen stattgefunden (siehe 1.5.2 Flächennutzungsplan Harbke).

Mit der vorliegenden Planung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Nachnutzung der Tagebaufläche mit den Schwerpunkten Erholung und Tourismus vorbereitet werden.

Der Änderungsbedarf wird deutlich wenn man den derzeit gültigen Plan der Stadt Helmstedt für diesen Bereich betrachtet. Insbesondere entsprechen folgende Festsetzungen nicht mehr den notwendigen Anforderungen einer Flächennutzungsplanung:



1.4 Raumordnerische Festlegungen

Helmstedt ist gemäß dem Landesraumordnungsprogramm 2008 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.04.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.04.2008) ein Mittelzentrum und so auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverband Braunschweig für den Großraum Braunschweig 2008 ausgewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist den nördlichen Bereich des Änderungsbereiches (Gemarkung Helmstedt) als Standort mit den besonderen Entwicklungszielen Erholung und Tourismus (Ziele der Raumordnung) aus. Der Bereich des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf ist als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RRÖP III 2.4 (6)) (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ (RRRO III 1.4) (Grundsatz der Raumordnung) ausgewiesen.

Im Bereich Büddenstedt (Teilbereich des Tagebaus Alt Wulfersorf) sind neben den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie bedeutsamer Wanderweg (Kolonnenweg) auch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Wald festgelegt.

Für eine Teilfläche des Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ erfolgt aktuell aufgrund der Böschungssanierung im Bereich des Tagebaues „Alt-Wulfersdorf“ eine Waldumwandlung, für die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens eine Freigabe erteilt wurde. Gleiches gilt für die verbleibende Restwaldfläche in diesem Bereich.

Die Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogrammes entsprechen damit bereits der zukünftigen Nutzungsmischung.

1.5 Stand der einzubindenden Fachplanungen

1.5.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des LK Helmstedt wurde im Jahr 2003 fertig gestellt. Im gesamten LRP ist der Tagebau als noch in Betrieb verzeichnet und dementsprechend gewertet.

In Bezug auf „wichtige Bereiche für Arten- und Lebensgemeinschaften“ weist der LRP die gesamten Tagebauflächen als dauerhaft, großflächig und nachhaltig gestörte Bereiche aus, in Bezug auf Bodenschutz, Grund- und Oberflächenwasser als „Bodenabbau in Betrieb“ und damit ohne Hinweise auf Schutzgüter des Natur- und Umweltschutz.

1.5.2 Flächennutzungsplanung VG Obere Aller- Teilbereich Harbke

Gem. § 2 (2) BauGB sind die Flächennutzungsplanungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dies gilt im vorliegenden Fall, in dem ein grenzübergreifendes Gewässer Gegenstand der Planung ist, im Besonderen.



Dem Abstimmungsgebot nach § 2 (2) BauGB sind die zukünftigen damaligen Seeanrainer-Gemeinden bereits durch die gemeinsame Beauftragung des Masterplanes Helmstedt-Harbke-See aus dem Jahr 2008 nachgekommen.

Konkret erfolgte in den Jahren 2018/2019 eine Abstimmung im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller. Hier wurde im Bereich des Lappwaldsees insbesondere der gemeinsame Grundsatz verfolgt ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahen Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB in unmittelbarem Umfeld der Seeflächen auszuweisen. Ziel der Darstellung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Die Grünflächen sollen dabei verschiedene Flächenentwicklung zulassen. Zu nennen sind hier Wald-, Park-, Erholungs- oder landwirtschaftliche Flächen.

Neben den Grünflächenausweisungen in den Uferzonen wurden in der Ortslage Harbke bereits Sondergebiete für Erholung festgelegt, die im Rahmen des Masterplanes bereits außerhalb der vom Bergbau belasteten Flächen als zielführend für eine spätere Entwicklung im bestehenden Siedlungsbereich von Harbke lokalisiert wurden.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat 2019 den Gesamtplan für Ihr Gebiet beschlossen und zur Genehmigung eingereicht.

Auf weitere konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine entsprechende Umnutzung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen in Änderungsverfahren nutzungsorientiert zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Zur konkreten Umsetzung des vorliegenden Masterplanes wurde seitens der Gemeinden Helmstedt und Harbke 2018 der Planungsverband „Lappwaldsee“ gegründet. Mit Vertretern aus beiden Kommunen als zentraler Ansprechpartner für Behörden und Träger öffentlicher Belange sollen mit verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) die Ziele vorhabenbezogen umgesetzt werden.

1.5.3 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Mit Beendigung des Braunkohleabbaus wird die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses über die bergrechtliche Nutzung nötig. Gleichzeitig ist für die geplante Nachnutzung und das neu entstehende Gewässer ein neues Abschlussbetriebsplanverfahren erforderlich.

Die Federführung für das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers liegt nach einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen aufgrund der beschriebenen grenzüberschreitenden Situation beim Bergamt in Clausthal-Zellerfeld. Entsprechende Unterlagen (UVP, Fachgutachten) werden derzeit vorbereitet. Mit entsprechenden Genehmigungen kann ab dem Jahr 2024 gerechnet werden. Dies betrifft allerdings nur die Rahmenbedingungen für das Gewässer selbst – Endwasserstand, Gewässergüte – sowie Maßnahmen die zur Bewirtschaftung des Gewässers notwendig werden und die sich innerhalb eines uferbegleitenden Bereiches von 10 m Entfernung (Zugänglichkeit, Wirtschaftswege, Art der Bepflanzung) befinden.

Die noch unter bergrechtlicher Aufsicht stehenden Bereiche der beiden Wirtschaftsunternehmen außerhalb dieses entstehenden Gewässers werden in gesonderten Abschlussbetriebsplänen geregelt. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen für das Gewässer sind diese Bereiche im Hinblick auf eine wirtschaftlich vertretbare, sinnvolle Nachnutzung unter Einbeziehung öffentlichen Interessen (Regionalplanung, Träger öffentlicher Belange) abzustimmen.

Für die Einstellung eines Bergbaubetriebes ist gemäß § 53 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der Betriebseinstellung dokumentiert und u. a. den Nachweis führt, dass

- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter bei der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes und nach der Beendigung der Bergaufsicht erfolgt.

Diese Unterlagen wurden im Bereich Sachsen-Anhalt bereits erarbeitet und befinden sich bereits in der Umsetzungsphase (70. Änderung: Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Böschungssicherungen etc). Vorgesehen ist für die Umnutzung der ehemaligen Abbaufäche eine Mischung aus Wegeverbindungen und verschiedenen Bepflanzungsmaßnahmen.

Im Bereich Niedersachsen liegen diese Unterlagen noch nicht vor. Sie werden derzeit parallel zum Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers mit ähnlichen Zielsetzungen wie in Sachsen-Anhalt erarbeitet. In beiden Teilbereichen stehen diese Flächen zurzeit noch unter Bergrecht. Für das Verfahren wird von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 S.4 ROG i.V.m. § 9 Abs.2 S.2 NROG abgesehen.

1.5.4 Masterplan Lappwaldsee

Zur Klärung der weiteren Entwicklung der Bergbaulandschaft beauftragte die Stadt Helmstedt im Jahr 2006 als Mitglied der „Arbeitsgruppe Helmstedt-Harbke-See“ das Büro Herbstreit Landschaftsarchitekten mit einer Rahmenplanung. Ergebnis dieses Auftrags ist der „Masterplan Helmstedt-Harbke See“. Er dient der Region zur konzeptionellen Erörterung einer Folgenutzung für den Tagebau und entwickelte ein länderübergreifendes Nutzungskonzept.

1.6 Hinweise weiterer Fachplanungen

Hinweis des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Mit dem Auftreten von Bodendenkmälern oder Resten davon muss in den Randbereichen der aufgelassenen Tagebaue gerechnet werden. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage besteht hierfür eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit

Hinweis des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie:

Im Untergrund des Planungsgebietes können nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) in größerer Tiefe lösliche Gesteine wie Gips- oder Kalkstein anstehen. Durch Auslaugungsprozesse im Untergrund sind Verkarstungserscheinungen möglich. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Allerdings ist bisher im Planungsbereich und in der näheren Umgebung eine Verkarstung in dieser Tiefe nicht aufgetreten. Der nächstgelegene Erdfall – jedoch aus einer anderen geologischen Formation stammend (Zechstein, Salzstockhochlage) – ist mehr als 300 m vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringer bis großer Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Vorbemerkung

Nach der offiziellen Beendigung des Tagebaus und den dargestellten entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für eine Wiedernutzungsverpflichtung der Unternehmen, deren groben Ziele bereits jetzt beschrieben werden können, sind die Kommunen im Rahmen Ihrer vorbereitenden Bauleitplanung (Horizont 10-15 Jahre) verpflichtet, entsprechende Überlegungen anzustellen.

2.2 Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Für die Uferbereiche des Lappwaldsees wurde gemeinsam mit der Gemeinde Harbke und dem Planungsverband „Lappwaldsee“ der Grundsatz entwickelt ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahen Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB in unmittelbarem Umfeld der Seeflächen festzulegen. Ziel der Darstellung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Die Grünflächen sollen dabei verschiedene landschaftsplanerische Gestaltungen zulassen. Dies kann eine parkartige Gestaltung, aber auch die Anlage von Wald sein. Durch ein entsprechendes Wegesystem wird gesichert, dass die Erholungsfunktion dieser Flächen im Vordergrund stehen wird. Dies entspricht im Wesentlichen den Grundsatzüberlegungen der Aussagen der Raumordnung, die für die Seebereiche sowohl Naherholung- Freizeit- und Tourismusfestlegungen mit Natur – und Landschaftsfestlegungen in Kombination vorgesehen.

Auf konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde in den Helmstedter Gemarkungen aufgrund der noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren (Herstellung eines Gewässers) sowie dem Abschlussbetriebsplan und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine Umnutzung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen in späteren F-Planänderungsverfahren vorhabenbezogen ergänzt werden. Ausgleichsflächen für die Ortsumgehung B 1, die bereits im Geltungsbereich der Änderung konkret umgesetzt wurden, werden ebenfalls in die bergrechtlichen Verfahren eingebunden und sind mit der Festlegung „Öffentliche Grünfläche“ vereinbar.

Ob im begrenzten Umfang auch erholungsbezogene bauliche Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch zugelassen werden können, kann entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten werden.

Grundsätzlich entspricht die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ insgesamt den Zielsetzungen der genannten bergbaulichen Verfahren, da eine Wiedernutzung dieser Bereiche mit der Herstellung einer Bewirtschaftungsinfrastruktur (Wegesystem) in Kombination mit Pflanzmaßnahmen (Rekultivierung) für eine touristische bzw. Naherholungsnutzung als Grundlage angesehen werden können.

2.3 Wasserfläche gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB

Die bis voraussichtlich 2032 im Planungsgebiet entstehenden Wasserflächen werden eine Größe von ca. 269,6 ha haben.

Wie weit der Gemeingebrauch des Gewässers wie Baden oder Angeln in anderen Uferbereichen zulässig sein wird, ist derzeit noch nicht zu beurteilen und wird erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens und des tatsächlichen Wasseranstiegs bzw. der Renaturierung des Braunkohle Tagebaus zu klären sein.

2.4 Fläche für den überörtlichen Verkehr gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Im Zuge des Ausbaus der B1 wurde im Bereich der Galgenbreite ein großzügiger Flächenkorridor für den künftigen Trassenbereich dargestellt. Nach Fertigstellung der Bundesstraße wird dieser im Rahmen der Änderung auf den tatsächlichen Flächenverbrauch der Trasse begrenzt.

Hinweis der Niedersächsische Behörde für Straßenbau und Verkehr:

Die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerorts südlich der Bundesstraße B 1 zwischen den Stationen 1018-350 und 1018-1375 und westlich der Bundesstraße B 245a zwischen den Stationen 16-0 und 16-600. Die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B 1 und B 245a sowie das Zu- und Abfahrtsverbot sind zu beachten.

2.5 Flächenbilanz

Bilanz F-Plan Lappwaldsee

Neu

Wasserfläche	269,6	ha
Öffentliche Grünfläche	174,2	ha
Bundesstraße	2,1	ha

Gesamt 445,9 ha

Bilanz F-Plan Lappwaldsee

Alt

Landwirtschaftliche Fläche	215,5	ha
Abbaufäche Bodenschätze	223,6	ha
Bundesstraße	6,7	ha

445,9 ha

3. Umweltbericht

3.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Anlass für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Helmstedt stellen die Veränderungen dar, die durch die Aufgabe des grenzüberschreitenden Tagebaus sichtbar werden. Als Folge des Bergbaus entstehen im Plangebiet mehrere Gewässer u.a. der zukünftige Lappwaldsee. Die Sicherung der Nutzung der Uferbereiche zu Zwecken der Erholung, des Tourismus und des Naturschutzes sind Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Ziele und Bewertungsmaßstäbe sind den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms und des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Helmstedt und dem Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Die konkreten Maßnahmen die eine grundsätzliche Nachbewirtschaftung der Flächen ermöglichen sollen, werden in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß 52 Abs. 2a i.V.m. §§ 55, 56, 57a und 57b BbergG i.V. m. § 1 b) bb) UVP-V Bergbau sowie §§ 72-78 VwVfG in Vorbereitung auf eine Entlassung aus dem Bergrecht festgelegt.

Für dieses Verfahren wird von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 S.4 ROG i.V. m. § 9 Abs.2 S.2 NROG abgesehen.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich sind zwei Bewertungsmethoden zu unterscheiden:

1. Die Bewertung des Bestandes hinsichtlich der Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter
2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Helmstedt herangezogen. Die weitere Bestandserfassung erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schutzgutbezogen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bezieht sich die Bestandserhebung in der Hauptsache auf die Auswertung bestehender Informationen (Fachplanungen, Behörden etc., Erhebungen/ Kartierungen), die durch Erkenntnisse aus den Ortsbegehungen ergänzt werden.

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose

3.2.1.1 Schutzgut Boden

Bestand:

Im Bereich des ehemaligen Tagebaus ist der Boden bereits als stark beeinträchtigt bewertet worden. (vgl. LRP, Karte 2)

Die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2002 weist den still gelegten Tagebau noch überwiegend als Offenbodenbereich in Sand- und Kiesgruben (Biotoptyp DOT) und in Randbereichen als Ruderalfluren (URT) aus. Im Zuge der bereits durchgeführten Renaturierung sind die Uferbereiche zum Teil planiert, abgebösch und verdichtet worden.

Prognose:

Der Wasserstand im Lappwaldsee wird bis zum Endwasserstand von ca. 103 m ü.N.N. stetig steigen. Die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens in den Uferzonen wird durch den verstärkten Bewuchs zunehmen. Langfristig werden sich durch den Bewuchs neue Humusschichten bilden. Die Auswirkungen des Wasseranstiegs und der Bodenbearbeitung im Zuge der Renaturierung auf das Schutzgut Boden sind weiter zu prüfen.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestand:

Durch die offenen Bodenschichten des Tagebaus wurden in der Vergangenheit größere Staubeintragungen in die Luft erzeugt. Mit der schon erfolgten Renaturierung und durch die Bildung der Wasserfläche werden diese Eintragungen vermindert.

Prognose:

Die Entstehung des Lappwaldsees und weiterer Gewässer mit einer Oberfläche von ca. 270 ha wird die kleinräumlichen Klimaverhältnisse weiter beeinflussen. Durch die große Wasseroberfläche können mehr Staubanteile der Luft gebunden werden. Zudem speichert die Wassermasse Sonnenwärme und gibt sie verzögert wieder an die Luft ab. Die Flora der zukünftigen Grünflächen wird positiv auf die kleinklimatischen Bedingungen, die Luftqualität und die CO₂-Bindung wirken.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „mittel“ bewertet.

3.2.1.3 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Tagebau steigt das Wasser durch Zufluss von Grundwasser sowie durch den Zufluss von Wasser aus den noch aktiven umliegenden Tagebauen stetig. 2007 hatte das Wasser noch einen pH-Wert von 2,8 (sauer).

Prognose: Mit dem Erreichen einer Wasserstandshöhe von ca. 80 m ü. N. N. sollen mit einem pH-Wert deutlich über 4 stabile chemische und biologische Verhältnisse erreicht sein. Eine Badenutzung wäre dann möglich. Bei Erreichen des Endwasserstandes von 103 m ü. N. N. soll der neutrale pH-Wert von ca. 7 erreicht sein. Der tatsächliche Verlauf des Wasseranstiegs ist noch nicht mit Sicherheit voraussehbar. Es ist nicht geplant den Lappwaldsee mit anliegenden Fließgewässern (z. B. dem großen Graben) zu verbinden.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand:

Durch den bereits angestiegenen Wasserspiegel, die fortgeschrittene Spontanvegetation und die bereits erfolgten Renaturierungsmaßnahmen kann hauptsächlich von den Biotoptypen Ruderalfluren und Wasserflächen ausgegangen werden. Weitere Untersuchungen zur bestehenden Fauna liegen nicht vor.

Prognose: Die hier entstehenden Grünflächen und das neu entstehende Gewässer werden in Zukunft neue Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten bilden.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.5 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die Entwicklung des ehemaligen Tagebaus durch den permanenten Wasseranstieg und die Bildung eines Sees haben für die Einwohner der umliegenden Gemeinden bereits positive Auswirkungen. Das Spaziergehen und das Befahren des Geländes mit dem Fahrrad sind bereits in Teilen möglich und werden von der Bevölkerung bereits stark angenommen.

Prognose: Die Entwicklung eines Naherholungsgebietes mit Bademöglichkeit in direkter Nachbarschaft der Stadt Helmstedt wird weitere positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Die Naherholungsmöglichkeit, die Badegelegenheit und die möglichen touristischen Angebote steigern die Lebensqualität der Menschen in den Anrainerkommunen. Mit zunehmender Attraktivität vermehren sich die Belastungen durch Kraftfahrzeugfahrten.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand:

Der Landschaftsrahmenplan des LK Helmstedt (2007) beschreibt den Planungsbereich als Braunkohletagebau-Landschaft mit aktivem Abbau bzw. laufender Verfüllung und / oder mit jungen noch wenig strukturierten Rekultivierungsflächen. Mittlerweile ist der Abbau komplett eingestellt und die Rekultivierung weiter vorangeschritten.

Prognose:

Mit der Entstehung des Lappwaldsees wird zwar nicht das ursprünglich (vor Beginn des Tagebaus) vorhandene Landschaftsbild wiederhergestellt, gleichwohl fügt sich aber der Lappwaldsee mit seinen Uferbereichen in die Landschaft der Region ein. Mit der weiteren Stilllegung der Tagebaugebiete um Schöningen wird eine regionale Seenlandschaft entstehen, die das Landschaftsbild nachhaltig mitbestimmen wird.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „mittel“ bewertet.

3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Kultur- und Sachgüter sind von der vorbereitenden Planung nicht betroffen.

3.2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

Wechselwirkungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind bestehen insbesondere auf folgenden Wirkungspfaden:

Boden – Wasser	Die Ausschwemmungen aus den betroffenen Bodenschichten in das Oberflächen- und Grundwasser sind im Zuge der Umweltprüfung des Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen und zu bewerten.
Mensch - Tiere/Pflanzen	Durch die Entwicklung von Teilen des Gesamtgebietes unter der Prämisse Naherholung/Tourismus werden Abstimmungen notwendig, in denen die Belange der Flora und Fauna ebenso gewichtet einfließen werden müssen.
Mensch – Landschaft	Die Veränderung des ehemaligen Tagebauggebietes zum Naherholungs- und Tourismusgebiet steigert den direkten Nutzen der nachhaltig veränderten Landschaft für den Menschen. Hier sind Maßnahmen, die unter Natur- und Landschaftsgesichtspunkten für eine harmonische Gesamtwirkung erforderlich sind, einzubinden.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber baurechtlich vor.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Mit der Festlegung einer öffentlichen Grünfläche wird der derzeitige und künftig zu erwartende Zustand des Uferbereiches der Seen bereits vorausschauend festgeschrieben. Weitergehende Maßnahmen, die über die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des Bergrechtes erfolgen, sind zur Zeit nicht abschätzbar und grundsätzlich mit einer öffentlichen Grünfläche zu vereinen. Da die vorliegende Entwicklung des Gesamtgebietes eine für den Naturhaushalt insgesamt positive Bilanz hat, ist ein Ausgleich für einen Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 1a (3) BauGB nicht erforderlich.

Vorhaben der touristischen Nutzung, die konkret erst geplant werden können, wenn im Planfeststellungsverfahren entsprechende Vorgaben erarbeitet worden sind, sollen dann in entsprechenden Änderungsverfahren vorhabenbezogen umgesetzt werden. Hierzu sind dann ggf. entsprechende fallbezogene Kompensationen vorzunehmen.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten als die Entwicklung der entstehenden Seenlandschaft in einer Kombination aus Naherholung, Tourismus, Natur und Landschaft bestehen aufgrund der besonderen Größe und der Nähe zu den besiedelten Gebieten der Stadt Helmstedt mit seinen Ortslagen nicht.

Die 57. Flächennutzungsplanänderung dient dazu die Darstellung des jetzigen Flächennutzungsplanes der Realität bzw. einem künftigen Planungshorizont von 15 Jahren anzupassen und dem Planungserfordernis nach § 1 (3) BauGB sowie dem Anpassungsgebot nach § 1 (4) BauGB entsprechend nachzukommen. Somit wird eine zielgerichtete Nutzung des Gebietes gesichert und dem Konflikt von Nutzungsansprüchen vorgebeugt.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt aus dem Jahr 2004 ist aufgrund seines Maßstabes für eine abschließende Einschätzung nur eingeschränkt geeignet. Ein Landschaftsplan für die Stadt Helmstedt liegt nicht vor.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens festzulegen.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich des ehemaligen Tagebaus von „Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen“ zu „Wasser- und Öffentlichen Grünflächen“ geändert.

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
Boden	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Klima / Luft	Positive Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Wasser	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Mensch	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Landschaft	Positive Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Umweltauswirkungen

Aufgestellt: Helmstedt, den 14.02.20

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), Nachbargemeinden und Dritter zum Entwurf gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB

Planungsrelevante Stellungnahmen

1. Landkreis Helmstedt, 17.01.2020

...

In enger Nachbarschaft zum nördlichen Rand des aktuellen Änderungsbereiches befinden sich zwei Altablagerungen. Hierbei handelt es sich um mit Abfällen unbekannter Herkunft verfüllte Tongruben. Diese Altablagerungen dürften zunächst keine Auswirkungen für die beabsichtigte Nachnutzung haben. Ob jedoch eine Grundwasserbeeinträchtigung bei steigendem Grundwasserstand durch den entstehenden Tagebausee erfolgt, ist nicht bekannt.

Sofern im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geplant wird, ist der § 12 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV) vom 12.07.1999 in seiner aktuellen Fassung zu beachten. Insbesondere sind die technischen Bestimmungen des § 12 Abs. 9 BBodSchV und der dort genannten DIN 19731 einzuhalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Art der Folgenutzung der Gewässer und ihres Umfeldes stark von der sich einstellenden Gewässergüte und dem Endwasserstand beeinflusst. Aus meinen bisherigen Erkenntnissen sind vor allem der niedrige pH-Wert und die hohen Salz- und Schwermetallkonzentrationen bestimmende Faktoren.

Anhand der eingereichten Unterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Da Wasser- Grün und Erholungsflächen ausgewiesen werden sollen, möchte ich auf auftretende Geruchsimmissionen hinweisen. Diese treten durch die Biogasanlage der Bioenergie Diekmann GmbH & Co. KG auf. Da nur die erste Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diese Biogasanlage in den Zuständigkeitsbereich des Landkreis Helmstedt gefallen ist, liegen uns leider keine aktuellen Ausbreitungsberechnungen vor. Maßgeblich zur damaligen Beurteilung der Biogasanlage war eine Geruchsimmissionsprognose von den Sachverständigen Uppenkamp und Partner, aufgestellt durch Dipl. Ing. Andres Weidemann-Rose, am 14.03.2012. In dieser Betrachtung wurde unter den damaligen Betriebsparametern eine Geruchsbelastung von 7% der Geruchsjahresstunden ermittelt. Da die Biogasanlage seit der ersten Ausbaustufe noch sukzessive erweitert wurde, wird die Geruchsbelastung wahrscheinlich noch etwas angestiegen sein. Die für die Ermittlungs- und Berechnungsgrundlage anzusetzende Geruchsimmissionsgrundlage (GIRL), trifft keine Aussagen zu Erholungsgebieten als kritische Immissionsorte.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 17.01.2020

...

aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes können nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) in größerer Tiefe lösliche Gesteine wie Gips- oder Kalkstein anstehen. Durch Auslaugungsprozesse im Untergrund sind Verkarstungserscheinungen möglich. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Allerdings ist bisher im Planungsbereich und in der näheren Umgebung eine Verkarstung in dieser Tiefe nicht aufgetreten. Der nächstgelegene Erdfall – jedoch aus einer anderen geologischen Formation stammend (Zechstein, Salzstockhochlage) – ist mehr als 300 m vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringer bis großer Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bestehen gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“ keine Bedenken seitens der Bergaufsicht CLZ. Es sind jedoch folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die weitere Zuständigkeit der Bergbehörde muss gewahrt bleiben. Alle Verfahren wie z.B. das anhängige Planfeststellungsverfahren zur Gewässerherstellung des Lappwaldsees, so wie alle bergrechtlich erforderlichen Betriebspläne wie Abschlussbetriebspläne etc. müssen weiterhin im bergrechtlich erforderlichen Sinne bearbeitet und durchgeführt werden können. Bei den Planungen muss berücksichtigt werden, dass die Gewässergröße derzeit noch eine Planungsgröße ist und deshalb von den sich endgültig einstellenden Wasserständen abweichen kann.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung, werden aber inhaltlich in die Begründung eingearbeitet.

3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 09.12.2019

...

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behördenkostenpflichtig.

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

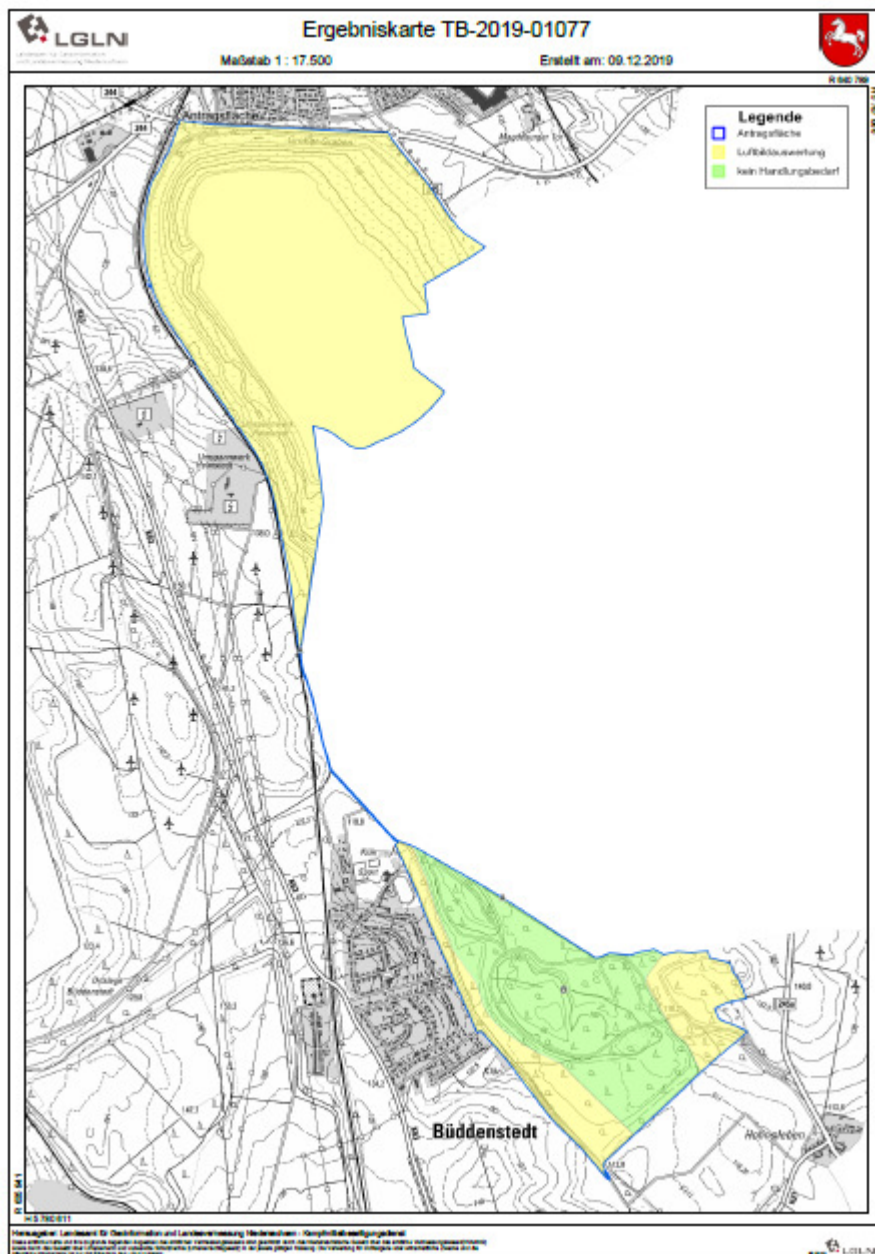
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung. Sie werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Gesamtprojektes Lappwaldsee an die Entwicklungsbeteiligten weitergeleitet.

4. Niedersächsische Behörde für Straßenbau und Verkehr, 08.01.2020

...

gegen die o.a. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerorts südlich der Bundesstraße B 1 zwischen den Stationen 1018-350 und 1018-1375 und westlich der Bundesstraße B 245a zwischen den Stationen 16-0 und 16-600. Die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B 1 und B 245a sowie das Zu- und Abfahrtsverbot sind zu beachten.

Zur Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2011 wurde in der Stellungnahme vom 10.01.2012, Az.: 21/21101-121 darauf hingewiesen, dass es bezüglich des Zu- und Abfahrtsverbotes eine Ausnahme für die Erschließung des Erholungs- und Tourismusvorhabens Lappwaldsee an der Bundesstraße B 245a möglich ist. Einzelheiten werden im weiteren Bebauungsplanverfahren bzw. im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers (Lappwaldsee) geregelt. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts vorzubringen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB behalte ich mir weitere Anmerkungen vor.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung, werden aber inhaltlich in die Begründung eingearbeitet.

5. Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel, 08.01.2020

...

Waldflächen sind durch die Planänderung im südlichen Planteil östlich der Ortschaft Büddenstedt in einem größerem Umfang von rund 150 ha betroffen.

Es befinden sich dort Mischwaldbestände, die zur Rekultivierung angelegt wurden und mittlerweile ca. 30 Jahre alt sind.

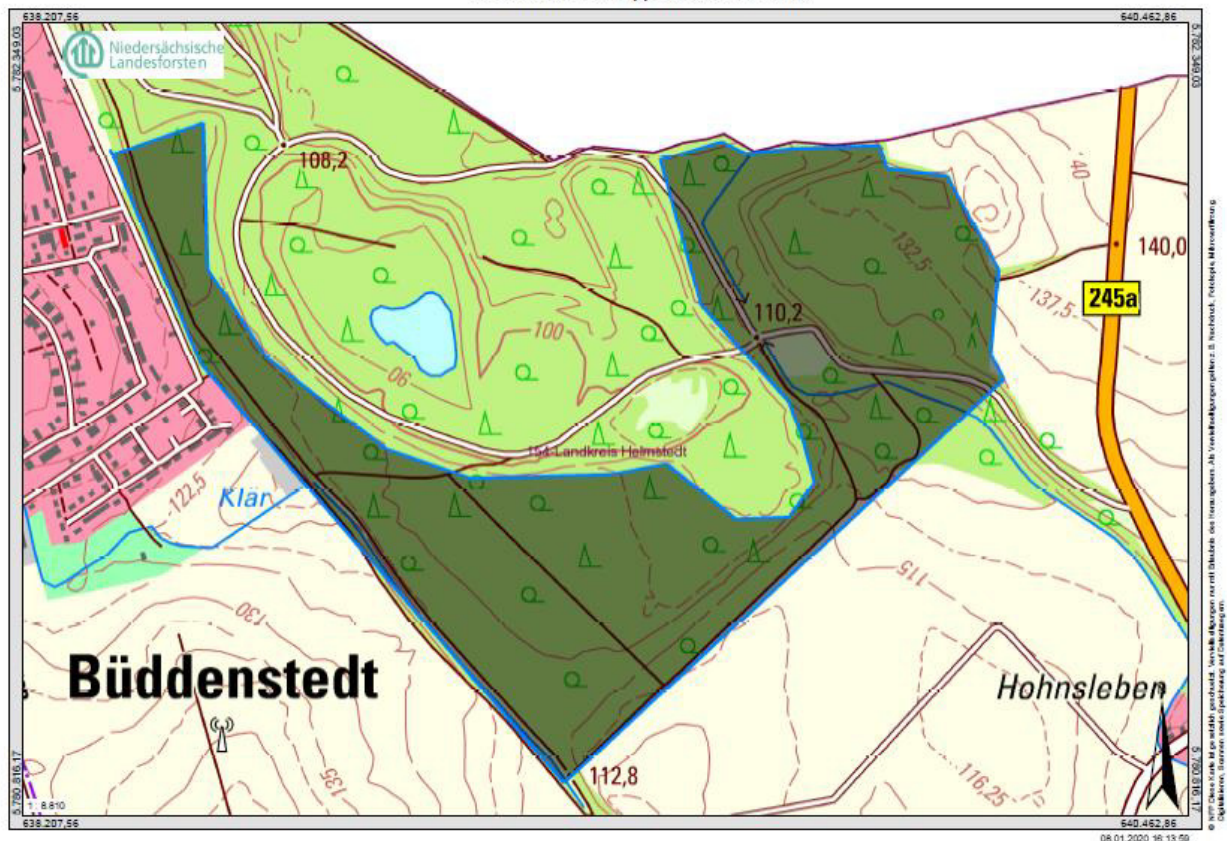
Der F-Plan sieht nun vor, alle Flächen, die nicht geflutet werden als öffentliche Grünflächen auszuweisen.

Ein solch pauschales Vorgehen ist aus Sicht der von mir zugetretenen Waldbelange nicht sachgerecht.

Unstrittig sind die im Zuge der Grundwasseranhebung und Böschungssicherung in Anspruch genommenen Bereiche, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eingehend behandelt worden sind.

Die über diese Flächenkulisse hinausgehenden Bereiche südwestlich und nordöstlich der Gewässerflächen sind nach meinen Unterlagen dort nicht behandelt worden. Für sie liegt zudem keine konkrete Planungsabsicht vor. Nach anliegender Karte handelt es sich um eine verbleibende Waldfläche von rund 70 ha. Die Änderung der Zweckbestimmung von Wald (siehe RROP, dort Vorbehaltsfläche für Wald) hin zu Öffentlicher Grünfläche stellt die aktuelle Situation nicht korrekt dar und birgt die Gefahr, dass Wald dem Waldrecht entzogen wird. Spätere Zugriffe auf den Wald könnten ggf. nicht mehr als Waldumwandlung korrekt bearbeitet werden. Unter Umständen ginge der heute tatsächlich vorhandene Wald ersatzlos unter, was dem Waldrecht klar widerspricht!

Ich bitte daher den F-Plan im Bereich des südlichen Planteils zu überarbeiten. Sollte dem nicht gefolgt werden, wäre nach meiner Einschätzung die Ausweisung von Ersatzflächen außerhalb des Gebietes vorzusehen, die bei Inanspruchnahme der Waldflächen dann für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen müssten.



Abwägungsvorschlag:

Die aktuelle Fassung des Flächennutzungsplanes, die für die vorhandenen Waldflächen „Landwirtschaftliche Flächen“ vorsieht, widerspricht in der Tat dem Walderhaltungsgedanken. Dies tut die Darstellung einer Grünfläche nicht. Mit dieser Festlegung will die Stadt Helmstedt unterstreichen, dass die an den Lappwaldsee grenzenden Flächen eine besondere Bedeutung für die Naherholung und die touristische Entwicklung haben. In den nachfolgenden Bebauungsplänen kann der öffentliche Charakter dieser Zielplanung bestimmt werden. Auch der vorhandene Wald ist eine Grünfläche im planungsrechtlichen Sinne.

Das Waldgesetz wird durch die beabsichtigte Darstellung nicht berührt. Eine Waldumwandlung ist nicht Zielsetzung dieser Planung.

Die Festlegungen der F-Planänderung werden daher beibehalten.

6. DB AG DB Immobilien, 08.01.2020

...

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Sollten Bahnflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden sein, sind diese als Bahnanlagen darzustellen. Der Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnbetriebsanlagen liegt beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung.

7. IHK Braunschweig, 20.12.2019

...

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung ist aus wirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da hierdurch die Voraussetzungen für die Nachnutzung der Tagebauflächen nach Beendigung der Braunkohleabbaus geschaffen werden. Damit verbinden sich die Chancen zur Entwicklung neuer regionalwirtschaftlicher Potenziale in den Bereichen Naherholung und Tourismus.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung.

8. Purena, 08.01.2020

...

In dem betroffenen Bereich befindet sich nördlich der Ortsumgehung von der Kreuzung B1/B244 im weiteren Verlauf B1 bis Bereich Ritterstraße eine Trinkwasser-Transportleitung des Wasserverbandes Elm DN 400.

Zur weiteren Planung sind entsprechende Leitungsauskünfte Trinkwasser einzuholen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung.

9. Tennet, 15.01.2020

...

mit Schreiben vom 28.11.2019 haben Sie die TenneT TSO GmbH um Stellungnahme zur geplanten 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“ gebeten. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende Bedenken:

Die TenneT TSO GmbH als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Im Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft durch die Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH bzw. 50Hertz Transmission GmbH, wie im Bundesbedarfsplan festgelegt, eine Netzverstärkung der 380-kV-Bestandsleitung P33-M24a und ein anstehender Neubau einer 380-kV-Freileitung (P33-M24b) durchgeführt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs wurde für dieses Vorhaben verbindlich festgestellt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 10 Anlage 1 BBPlG). Zudem wird im Bereich des Umspannwerkes Helmstedt eine Erweiterung der Anlage sowie damit verbundenen Änderungen der Leitungseinführung unter Beteiligung der Avacon Netz GmbH geplant.

Ausweislich des Vorentwurfs soll durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans die Nachnutzung der Tagebaufäche mit den Schwerpunkten Erholung und Tourismus vorbereitet werden (Ziffer 1.3 Seite 4f. des Vorentwurfs). Inhalt der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist dementsprechend auch die Darstellung von Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauGB mit wohnungsnahem Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten (Ziffer 2.2 Seite 8 des Vorentwurfs). Hiermit geht eine Intensivierung von bereits bestehenden bzw. nach dem derzeitigen vorläufigen Planungsstand absehbaren Betroffenheiten einher. Insbesondere ist eine höhere Frequentierung der Mastumgebung durch die avisierte Änderung zu erwarten. Infolgedessen ergeben sich hinsichtlich zulässiger Berührungsspannungen nach DIN EN 50341-1 besondere Anforderungen, wie beispielsweise die Installation von Potentialsteuerringen, die die Kosten unserer Planungen erhöhen. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, inwieweit es im Fortlauf der Planungen zu Anpassungen der derzeitigen Leitungsverläufe kommen wird. Die geplante Änderung ist geeignet, die Flexibilität der Planung betreffend die vorgenannten Maßnahmen erheblich einzuschränken.

Wir bitten um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen aus rechtlichen Gründen vorsorglich der geplanten 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lappwaldsee“ widersprechen. Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Wie dem Vorentwurf zu entnehmen ist, sollen in späteren Änderungen des Flächennutzungsplanes ggf. konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.) vorhabenbezogen ergänzt werden (Ziffer 2.2 Seite 8 des Vorentwurfs).

Vorsorglich bitten wir bereits jetzt darum, die TenneT TSO GmbH im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und bei etwaigen Folgeverfahren zu beteiligen. Schließlich bitten wir auch um Beteiligung der 50Hertz Transmission GmbH und der Avacon Netz GmbH.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung. Die Festlegung „Grünfläche“ allein führt zu keiner Einschränkung der Interessen der Energienetzversorgung, da Einzelmaßnahmen im Rahmen der Grünflächennutzung, wie Wege, bauliche Anlagen oder Bepflanzungen nur im Zusammenhang mit einer Detailabstimmung mit den zu beteiligenden Versorgungsträgern umgesetzt werden können.

Die Festlegungen der F-Planänderung werden daher beibehalten.

10. NLD Niedersachsen, 17.12.2019

...

bei dem F-Plan geht es um die zukünftige Gestaltung dreier ehemaliger Tagebaue südlich von Helmstedt. In diesen sind keinerlei Reste von Kulturdenkmalen mehr zu erwarten. Allerdings liegt der überplante Bereich in einem Gebiet mit einer extremen Dichte an archäologischen Fundstellen. Deshalb ist in den Randbereichen der ehemaligen Tagebaue, und das gilt besonders für das Areal östlich von Büddenstedt, mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Auftretens noch unbekannter archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen. Da eine detaillierte Einschätzung des Risikos der Beeinträchtigung solcher evtl. noch vorhandenen Kulturdenkmale erst möglich ist, wenn Art- und Weise und Umfang geplanter Erdingriffe z.B. durch Geländemodellierungen oder Erschließungen abzusehen sind, sollte in die Begründung des F-Plans nur ein allgemeiner Hinweis aufgenommen werden:

„Mit dem Auftreten von Bodendenkmalen oder Resten davon muss in den Randbereichen der aufgelassenen Tagebaue gerechnet werden. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage besteht hierfür eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit“

Alle weitere kann dann in den folgenden Planungsphasen behandelt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung, werden aber inhaltlich in die Begründung eingearbeitet.

11. Verbandsgemeinde Obere Aller, 08.01.2020

...

zum Vorentwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Helmstedt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht werden seitens der Verbandsgemeinde Obere Aller keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen, vorgebracht.

Entsprechend der erfolgten Abstimmungen zwischen der Stadt Helmstedt und der Verbandsgemeinde Obere Aller/Gemeinde Harbke in Bezug auf die künftig angestrebte Nutzung des Areals „Lappwaldsee“ werden mit der Darstellung der in Rede stehenden Bereiche als Wasser- und Grünflächen auch hier die Voraussetzungen für die angestrebte touristische Nutzung geschaffen.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat am 11.12.2019 den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan für das Gebiet der Verbandsgemeinde gefasst und mit Datum vom 17.12.2019 bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung beantragt.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die Festlegung der F-Planänderung.

Übersicht über alle beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 17.01.2020
Bundesvermögensamt Hannover	keine Stellungnahme
Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 17.01.2020
Helmstedter Revier GmbH	keine Stellungnahme
LGLN, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 09.12.2019
LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	keine Stellungnahme
NFA Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Stellungnahme vom 08.01.2020
Forstamt Südniedersachsen	Stellungnahme vom 08.01.2020
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	keine Stellungnahme
Arbeitsamt Helmstedt	keine Stellungnahme
Landeskirchenamt	keine Stellungnahme
Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme
Landesverband der jüdischen Gemeinden	keine Stellungnahme
Eisenbahn-Bundesamt	keine Stellungnahme
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Stellungnahme vom 08.01.2020
Lea Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	
Deutsche Telekom	keine Stellungnahme
Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH	keine Stellungnahme
Industrie- und Handelskammer	Stellungnahme vom 20.12.2019
Handwerkskammer Braunschweig	keine Stellungnahme
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 11.12.2019
Wasserverband Weddel-Lehre	keine Stellungnahme
Kraftverkehrsgesellschaft	keine Stellungnahme
Polizeiabschnitt Helmstedt	keine Stellungnahme
Avacon Netz GmbH	keine Stellungnahme
Purena GmbH	Stellungnahme vom 08.01.2020
Tennet TSO GmbH	Stellungnahme vom 15.01.2020
Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme
NLD Braunschweig	Stellungnahme vom 17.12.2019

Nachbargemeinden

Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme
Samtgemeinde Grasleben	keine Stellungnahme
Stadt Schöningen	keine Stellungnahme
Stadt Königslutter	keine Stellungnahme
Verbandsgemeinde Flechtingen	Stellungnahme vom 13.12.2019
Verbandsgemeinde Obere Aller	Stellungnahme vom 08.01.2020
Stadt Oebisfelde – Weferlingen	keine Stellungnahme

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerversammlung am 07.11.2019	Keine Stellungnahme
---------------------------------	---------------------